

Verfassungs-Statut

für

die Stadt Elze.

Udo R Ö V E R

Elze/Hann.

Alfeld.

Buchdruckerei von J. Stegen.

1867.

Verfassungs-Statut

für

die Stadt Elze.

Udo R Ö V E R

Elze/Hann.

Alfeld.

Buchdruckerei von J. Stegen.

1867.

Für die Stadt Elze wird in Gemäßheit des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 und der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom selbigen Tage, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, das folgende Verfassungsstatut erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Gemeindebezirk der Stadt Elze umfaßt die Stadt und deren Feldmark.

Die Grenzen des Gemeindebezirks sind:

Die bisherigen nach der Grundsteuer-Mutter-Rolle sich ergebenden Außengrenzen der Feldmark und des Holzes.

§. 2.

Die Stadt Elze ist hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung dem Amte Gronau unterworfen.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten steht der Stadt zu. Ingleichen gebührt der Stadt die in den §§. 69—81*) des

*) §. 69. Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§. 20 des Gesetzes vom 5. Septemb. 1848) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 70. Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizeiofficianten auszuüben.

Kraft dieses Aufsichtsrechtes sind die Verwaltungsbehörden befugt, auf Anrufen oder von Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder durch eigene Anordnungen zu ersetzen.

§. 71. Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Plurordnungen (§§. 252 und 253 des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 1 Thlr. einschließend, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz entweder mit Strafe nicht bedroht, oder deren gesetzliche Strafe geringer ist, aufstellen. Solche Strafbestimmungen können für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit aufgestellt werden.

Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Theilnahme an der Handhabung der Polizei.

§. 72. Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 73. Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 54 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§. 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thaler betragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thlr. einschließlich einzufordern und sie deßhalb auf frischer That zu pfänden.

§. 74. Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 75. Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeinbediener befugt. Jedes stimmberedigte Gemeindeglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, sowie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeinbediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dieses unverweilt geschehen kann.

§. 76. Dem Gepfändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen acht Tagen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Pfändung geschehen, einzubringen ist. Gehört die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens, wegen welches die Pfändung erfolgt ist, nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsobrigkeit, so hat dieselbe die Beschwerde sofort an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

§. 77. Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadenersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelöst sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 78. Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgeelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingelegene Schadenersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 79. Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten.

§. 80. Die Obrigkeit, bzw. die Staatsanwaltschaft, hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.

Sie kann geeigneten Falls innerhalb ihrer Zuständigkeit die Sache selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, beziehungsweise behuf des gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen.

Daneben kann die Herausgabe der an die Gemeinde gezahlten Strafe, oder des genommenen Pfandes von der erkennenden Obrigkeit, beziehungsweise Gerichte verfügt werden.

§. 81. Die Gemeindevorsteher und Gemeinbediener sind wegen unbefugter Strafeinforderung und Pfändung sowohl, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung zu ziehen.

§. 3.

Die wohnberechtigten Bewohner des Gemeinde-Bezirks bilden die Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

II. Vom Bürgerrechte.

§. 4.

In der Stadt Elze giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindegewinnungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 5.

Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben.

Der Magistrat verleiht das Bürgerrecht. Die Ertheilung und Versagung desselben bedarf der Zuziehung der Bürgervorsteher. (Vergl. §. 60.)

§. 6.

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigte Einwohner, sofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Unterhalt nachhaltig in der Stadt finden können.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts (§. 7 und ff.) allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 7.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerl. Gewerbe dort betreiben wollen.

Die Meierstatt, Köthnerei-, Budener- und Braugerechtigkeiten können auch künftig nur von solchen Bürgern ausgeübt werden, welche ein Bürgerhaus eigenthümlich besitzen.

Nur der selbstständige Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Nicht bürgerliche Gewerbe gelten:

1) Die in den §. 24*) der Gewerbe-Ordnung bezeichneten ge-

§. 24. Vorstehende Erfordernisse gelten nicht für gewerbliche Geschäfte des gewöhnlichen Haushalts, als: Handspinnerei, Hausweberei, Nähen u.

werblichen Beschäftigungen, überhaupt diejenigen, welche eine handwerksmäßig zu erlernende Geschicklichkeit nicht voraussetzen, und regelmäßig ohne Gehilfen betrieben werden;

- 2) der Handel mit den im §. 214 und 249*) der Gewerbeordnung bezeichneten Gegenständen.

Wird dieser oder ein sonstiges Gewerbe jedoch mit einem stehenden Verkaufe in offenem Laden verbunden, so tritt die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ein, ebenso bei allen Gewerben, für welche in der Stadt eine Zunft besteht.

§. 8.

Die hinsichtlich einzelner Häuser früher bestandenen Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufgehoben vorbehaltlich der durch §. 14**) des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.

§. 9.

Steht das Eigenthum an einem Hause oder bürgerl. Grundstücken mehreren Personen ungetheilt zu, so ist nur Einer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbs, Unternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

Für gewerbliche Gesellschaften, denen juristische Persönlichkeit

noch auch für einfache Handarbeiten in Holz, Stroh, Mohr u. dgl.

*) §. 214. Ein freies Gewerbe ist ebenfalls, vorbehaltlich der Markfordernungen und polizeilicher Beschränkungen der Handel mit Erzeugnissen des Land- und Gartenbaues, der Viehzucht und der Forstwirtschaft, der Jagd- und Fischerei, ferner mit Garn und Leinen, so wie mit allen Gegenständen, welche bisher zum freien Handel gehört haben.

§. 249. Es ist ferner frei der Hausir-Verkauf von Erzeugnissen der Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, von einheimischen Töpfers, Glas und groben Holzwaaren, von einheimischen groben Stroh-, Mohr- und Holzgeflechten, und von Salz, wo der Handel damit bisher frei war.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Wochenmärkte und besondere polizeiliche Vorschriften.

**) §. 14. Alle Real- und Personalfreiungen von Gemeindefasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten.

ferner der Standesherrn, sowie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, soweit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung ersichtlich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenseistung auf.

zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

§. 10.

Öffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden.

§. 11.

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist folgende Gebühr in die Stadtkasse zu zahlen:

- 1) bei dem Erwerbe einer aliberechtigten Rothfassenstelle zwanzig Thaler,
- 2) sonst zehn Thaler je von Mann und Frau.

Zur Nachzahlung der andern Hälfte der Bürgergelder für Mann und Frau ist Derjenige verpflichtet, welcher später eine Rothfassenstelle erwirbt.

Kinder, welche vor Erwerb des Bürgerrechts des Vaters oder der Mutter geboren sind, haben je 5 Thaler an Bürgergeld zu zahlen.

Kinder der Bürger, nach Erwerb des Bürgerrechts geboren, sind frei vom Bürgergelde und haben nur den von allen antretenden Bürgern zu entrichtenden Feuer-Geräthsbeitrag zu zahlen.

Dienstboten, welche 15 Jahre bei einer und derselben Herrschaft oder deren Erbnachfolgern ununterbrochen ohne Tadel gedient und zwar in Lohn und Kost gestanden haben, sollen ganz, die, welche 10 Jahre also gedient haben, zur Hälfte vom Bürgergelde frei sein.

§. 12.

Die königl. Diener, mit Ausnahme der Militairpersonen, sowie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im §. 7 genannten Gründe zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß eintreten, welches sie dazu verpflichtet, oder an Gemeindennutzungen Theil nehmen wollen, so haben sie das Bürgerergewinn-geld zu entrichten.

§. 13.

Das Bürgerrecht erhalten ferner unentgeltlich die Besitzer früher egepter Gebäude (§. 8), sowie der sonst der Gemeinde anzuschließenden Wohnhäuser, insofern sie bereits vor Verkündung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 im Besitze waren.

Das Recht zur Theilnahme an Gemeindennutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergeldes erlangen.

§. 14.

Ungleich erhalten für ihre Person das Bürgerrecht unentgeltlich Diejenigen am 22. September 1854 bereits in der Stadt wohnenden und nach §. 6 berechtigten Personen, welchen durch dieses Statut eine Verpflichtung zur Bürgerrechtsgewinnung auferlegt wird.

Wollen sie jedoch später ein bürgerliches Gewerbe beginnen, oder ein Wohnhaus erwerben, oder an Gemeindennutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinnngeld zu entrichten.

§. 15.

Alle Bürger haben vor dem Magistrat persönlich mittelst Handschlages, oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, die treue Erfüllung der ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 16.

Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtbezirke, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert und durch Verzicht. Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 23 verloren.

§. 17.

Im Fall des Wegzuges aus dem Stadtbezirke (§. 16.) kann das durch Zahlung des Bürgergewinnngeldes erworbene Bürgerrecht durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe von einem Thaler gewahrt werden.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat den Verlust des Bürgerrechts unter Zuziehung der Bürgervorsteher wider den Säumigen auszusprechen.

III. Vom Einwohnerrechte.

§. 18.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren.

Bei der freiwilligen Aufnahme neuer Einwohner in die Reihe der Gemeindeglieder, oder bei Versagung des Einwohnerrechts, sind die Bürgervorsteher vom Magistrat zuzuziehen. (Vergl. §. 60.)

§. 19.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

Bei der Aufnahme hat jeder Einwohner eine Gebühr von 5 Thaler in die Cämmerei-Casse zu erlegen.

IV. Vom Stimmrechte.

§. 20.

Das Stimmrecht in Sachen der Stadtgemeinde ist durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt.

§. 21.

Stimmberechtigt ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigentümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 Thaler 24 Gr. jährlich zahlt.

Anmerkung. Durch eine Verfügung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim vom October 1865, ist die jährl. Steuer Behuf Ausübung des Stimmrechts auf 2 Thaler 9 Gr. herabgesetzt.

§. 22.

Ausgeschlossen sind jedoch die Frauenzimmer und Diejenigen, welche:

noch nicht 25 Jahre alt sind,

in väterlicher Gewalt, unter Curatel, in Kost und Lohn eines Andern stehen,

in Concurs befangen sind,

öffentliche Armen-Unterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuches) verurtheilt,

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder in Untersuchung gezogen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen zu sein.

Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

§. 23.

Außerdem kann solchen Personen, welche durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder

wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen zu sein, auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher das Stimmrecht entzogen werden.

Das auf diese Weise entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise wieder hergestellt werden.

§. 24.

Die Versammlung der sämtlichen Stimmberechtigten tritt ein bei den Wahlen der Bürgervorsteher. (Vergl. §. 47 und 54 u. ff.)

In andern Fällen wird die Stadtgemeinde durch die Bürgervorsteher vertreten.

V. Vom Magistrate.

1) Einrichtung und Wahl desselben.

§. 25.

Die Gemeindebeamten der Stadt sind:
ein Bürgermeister und
zwei Rathsherrn.

Der Bürgermeister und die Rathsherrn bilden den Magistrat der Stadt.

§. 26.

Daneben wird für die Rechnungsführung der Stadt ein Rechnungsführer angestellt.

Auch wird ein Forstaufseher angestellt werden.

§. 27.

Die Mitglieder des Magistrats werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereiniger Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Die zur Theilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Collegium zu erwählen. Wenn jedoch hiernach das Wahlcollegium aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch Hinzuziehung von weiteren Bürgervorstehern, welche vom Magistrate einerseits und von dem Bürgervorsteher-Collegium andererseits zu gleichen Theilen auszuwählen sind, auf die Zahl von sechs zu ergänzen.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch verschlossene Stimmzettel nach der Entschliebung jedes Wählenden geschehen.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergeh-

enden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen Derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden. Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden zuletzt Gewählten dem Amte zur Auswahl angezeigt.

§. 28.

Der Vorsitzende des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm ein Gehilfe durch Wahl der Versammlung beigegeben wird.

§. 29.

Die im §. 26 erwähnten Angestellten werden auf dieselbe Weise, wie die Magistratsmitglieder gewählt.

§. 30.

Die Wahlen der Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Amtes. Hinsichtlich der Gründe, wegen welcher die Bestätigung zu versagen ist, oder versagt werden kann, gelten die Vorschriften der §§. 26—30*) des Gesetzes die Landgemeinden betreffend.

Vor etwaiger Versagung der Bestätigung wegen Bescholtenheit (§. 9**), oder wegen mangelnder Befähigung (§. 26, Art.

*) §. 26. Die nach §. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§. 27. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines andern, als der unter §. 9 des Gesetzes für die Landgemeinden bezeichneten Verbrechen in Untersuchung gewesen ist, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein, oder wenn er mit Verthausstrafe bestraft ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§. 28. Tritt nach angetretenem Amte einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist die Obrigkeit verpflichtet, beziehungsweise berechtigt, den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amtes anzuhalten.

§. 29. Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§. 30. Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

**) §. 9. Als bescholten gelten Diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Vor der Entscheidung über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens ist die Amtsvertretung zu hören.

Außerdem können Personen, welche durch unzüchtige Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn

2 des Gesetzes die Landgemeinden betreffend), hat jedoch das Amt der Landdrostei Bericht zu erstatten.

§. 31.

Wegen der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Befugniß zur Ablehnung und der Befugniß und Verpflichtung zur Niederlegung des Amtes gelten die Vorschriften der §§. 31 — 33*) des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend.

§. 32.

Die Magistrats-Mitglieder werden vom Amte beeidigt und eingeführt.

§. 33.

Der Bürgermeister wird auf zwölf Jahre gewählt.

Die Rathsherrn werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet einer der Rathsherrn aus, das erste Mal nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter.

§. 34.

Die Ergänzungswahl findet zwei Monate vor Ablauf der Dienstzeit des ausscheidenden Magistratsmitgliedes statt. Das letztere hat an der Wahl Theil zu nehmen.

Die ausscheidenden Magistratsmitglieder können wieder gewählt werden.

auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, auf Antrag der Gemeinde ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

Solchen Personen, wie den Beschotteten, kann auf Antrag der Gemeinde das Stimmrecht wieder verliehen werden.

*) §. 31. Jedes Gemeindeglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 32. Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

1) Königliche Civildiener und Hofdiener im Dienste;

2) Militärpersonen im Dienste;

3) Geistliche und Schullehrer;

4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;

5) Personen, welche über 60 Jahre alt sind;

6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind;

7) Diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden 3 Jahre, welche es mehrmal gewesen, für immer.

§. 33. Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die im vorigen Paragraphen unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten.

§. 35.

Der Gehalt der Magistrats-Mitglieder wird bestimmt:

1) für den Bürgermeister auf 200 Thaler, schreibe Zweihundert Thaler Court.,

2) für den ersten Rathsherrn (d. h. dem Dienstalter, event. Lebensalter nach ältesten Rathsherrn) 60 Thaler Court., schreibe Sechzig Thaler Court.,

3) für den zweiten Rathsherrn auf 30 Thaler Court., schreibe Dreißig Thaler Court.,

jährlich, während alle Gebühren zur Cämmereicasse gezogen werden, auch die sonstigen früheren Einnahmen beim Bürgerwerden wie bei den Verpachtungen gänzlich wegfallen.

Die Gebühren in Gildesachen jedoch gebühren dem jedesmaligen Gildeobmann.

Bzüglich der Reiseentschädigungen werden bloß die baaren Auslagen nach Maßgabe der Nothwendigkeit vergütet; dagegen haben die Magistratsmitglieder ihre betreffenden Copialien selbst zu stehen.

§. 36.

Dieselben haben überhaupt für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 37.

Als Gemeinbediener werden angestellt:

ein Rathsdienner und

ein Flurschüg.

Dieselben werden vom Magistrat und den Bürgervorstehern mit Kündigungsvorbehalt angenommen.

§. 38.

Hinsichtlich der Disciplinargewalt über den Magistrat, die Gemeinbediener und sonstige Angestellte der Gemeinde, treten die Bestimmungen der §§. 37—39*) des Gesetzes über Landgemeinden ein.

*) §. 37. Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeinbediener, sowie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden, nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener soweit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamts Anwendung finden kann, und in der folgenden Bestimmungen:

§. 38. Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 39. Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden.

2) Dienstführung des Magistrats.

§. 39.

Der Magistrat hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elze, insbesondere des Vermögens der Stadt, die Veranlagung und Vertheilung der städtischen Lasten und Abgaben, und die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten. In wie weit derselbe dabei an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmt der §. 60.

§. 40.

Er hat die der Stadt zustehende Polizei (vergl. §. 2) auszuüben.

§. 41.

Er hat die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen.

§. 42.

Er hat in der durch das Gesetz bestimmten, oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, sowie bei der Militäraushebung und Bequartierung mitzuwirken.

§. 43.

Die Obmänner der in der Stadt Elze bestehenden Zünfte (§. 81*) der Gewerbe-Ordnung), sind von dem Amte regelmäßig aus den Mitgliedern des Magistrats, ausnahmsweise aus den Gewerbetreibenden der Stadt zu ernennen.

Die gedachten Personen sind verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen.

§. 44.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrat steht dem Bürgermeister zu.

Im Falle seiner Behinderung tritt der dem Dienstalter, event. dem Lebensalter nach älteste Senator an seine Stelle.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters oder des seine Stelle vertretenden Rathsherrn.

*) §. 81. Die Obrigkeit hat für jede Zunft einen Obmann (obrigkeitlichen Deputirten, Morgensprachsherrn, Amtspatron) zu ernennen, welchem zunächst jene Aufsicht obliegt.

1) Vergl. §. 37 der Vollz.-Bekanntm. vom 15. October 1847.

2) Die Geschäfte eines Obmannes können in den selbstständigen Städten nur von einem Magistratsmitgliede wahrgenommen werden. Die dem Obmann zukommenden Gebühren sind in den selbstständigen Städten an Kammereicassen abzuliefern.

Derselbe ist befugt in eiligen Sachen sofort für sich zu verfügen; hat aber in diesem Falle die Rathsherrn spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

§. 45.

Die Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Magistrats ist erforderlichen Falls durch eine besondere Geschäfts-Ordnung näher zu bestimmen.

VI. Von den Bürgervorstehern.

§. 46.

Die Stadtgemeinde wird durch einen Gemeinde-Ausschuß vertreten.

Derselbe besteht aus vier Bürgervorstehern, welche von den bereits bestehenden vier Stadtvierteln je einer zu wählen sind, ohne daß jedoch der Gewählte nach der Wahl in dem betreffenden Stadtviertel, in welchem er bei der Wahl wohnen muß, dauernd zu wohnen braucht.

Eine Vertretung der Bürgervorsteher durch vier, ihnen beigegebene Stellvertreter findet nicht Statt.

§. 47.

Die Bürgervorsteher werden von sämtlichen stimmberechtigten Bürgern gewählt (Vergl. §§. 21—24). Die Mitglieder des Magistrats haben jedoch eine Wahlstimme nicht abzugeben.

§. 48.

Wählbar zum Bürgervorsteher ist jeder stimmsfähige Bürger. Es müssen jedoch stets drei Bürgervorsteher der hausbesitzenden Bürgerschaft angehören.

Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amtes zur Folge. Geräth ein Bürgervorsteher wegen eines nach §. 23 der Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung, so hat er sich bis zur Freisprechung der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§. 49.

Die Bürgervorsteher werden auf vier Jahre gewählt.

Alle Jahr tritt ein Viertel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll im Monate December, der Dienstantritt des Neugewählten am 2. Jan. stattfinden.

§. 50.

Tritt in der Zwischenzeit ein Erledigungsfall ein, so ist — und zwar für die Zeit, für welche der Ausscheidende gewählt war — eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§. 51.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden.

§. 52.

Jeder Bürger muß die Wahl zum Bürgervorsteher annehmen. Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

die im §. 32*) des Gesetzes über Landgemeinden unter Nro. 1—6 bezeichneten Personen und Diejenigen, welche vier Jahre (vergl. §. 49) Bürgervorsteher gewesen sind, für die nächsten vier Jahre, welche es acht Jahre nach einander gewesen sind, für immer.

§. 53.

Das Amt der Bürgervorsteher ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§. 54.

Die Wahl der Bürgervorsteher geschieht unter Leitung des Vorsitzenden des Magistrats, welcher zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmberechtigte Bürger als Gehilfen zuzuziehen hat.

Zum Wahltermine sind alle stimmsfähigen Bürger, unter Angabe des Zwecks u. s. w. zu laden.

Jeder stimmsfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet.

Die Vorladung kann auch bei Geldbuße bis zu 1 Thaler erfolgen.

§. 55.

Der Magistrat hat eine Liste der stimmsfähigen Bürger aufzu-

*) §. 32.

- 1) Königl. Civildiener und Hofdiener im Dienste;
- 2) Militärpersonen im Dienste;
- 3) Geistliche und Schullehrer;
- 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
- 5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind;
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind.

stellen und solche 8 Tage lang vor dem Wahltermine in der Gemeinde offen zu legen.

Ueber die Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Amt zulässig; dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§. 56.

Nur die in die Liste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens $\frac{1}{3}$ der nach der Liste vorhandenen Stimmen erforderlich.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr.

Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen.

Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protokoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschliebung jedes Wählenden geschehen.

Es gilt Derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten. (Relative Mehrheit.)

Der Gewählte muß aber wenigstens $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von $\frac{1}{3}$ der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich des Magistrats-Mitgliedes im §. 27, letzter Absatz, vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 57.

Die Wahl ist dem Amte anzuzeigen. Einwendungen gegen die Gültigkeit derselben sind bei dem Amte binnen 8 Tagen nach dem Wahltermine einzubringen, und eventuell von diesem nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher zu entscheiden.

Einer Bestätigung bedürfen die Gewählten nicht.

§. 58.

Die Gewählten haben im Magistrate unter Beisein der Bürgervorsteher mittelst Handschlags in die Hand des Bürgermeisters zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§. 59.

Die Bürgervorsteher stehen nur im Geschäftsverkehr zum Magistrat.

Ausgenommen sind etwaige Beschwerden über diesen oder einzelne Mitglieder desselben, welche bei dem Amte vorzubringen sind.

Die Bürgervorsteher handeln jederzeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung.

Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§. 60.

Die Bürgervorsteher sind vom Magistrat zuzuziehen in den im §. 41*) des Gesetzes über Landgemeinden aufgeführten und außerdem in denjenigen Fällen, in welchen dies Verfassungsstatut ihre Zuziehung vorschreibt. (Vergl. §§. 5, 17, 55.)

Der Magistrat ist befugt, sie auch in andern Fällen zuzuziehen.

§. 61.

Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Das vorsitzende Mitglied des Magistrats leitet die Verhandlungen.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Wortführers, (§. 66) oder auf einen von zwei andern Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

*) §. 41. Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderungen im Gemeindebezirk;
- 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich in dem Stimmrechte;
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
- 4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens;
- 5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;
Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden;
- 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
- 7) bei Gemeindeprocessen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
- 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 9) bei Änderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 10) bei Aufnahme neuer Gemeindeglieder;
- 11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindebedienten, sowie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde;
- 12) bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen.

§. 62.

Die Abstimmung geschieht gesondert; zuerst erfolgt diejenige der Bürgervorsteher, sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

§. 63.

In denjenigen Fällen, wo die Bürgervorsteher vom Magistrat zugezogen werden müssen, oder von demselben zugezogen werden, (vergl. §. 60) bedarf es zur Herstellung eines gültigen Gemeindebeschlusses der Uebereinstimmung des Magistrats und der Bürgervorsteher.

Sind die beiderseitigen Beschlüsse abweichend und ist eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erreichen, so tritt Entscheidung des Amtes ein, wenn selbige vom Magistrat beantragt wird.

Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht ruhen bleiben kann. Vor Einholung der Entscheidung des Amtes kann sowohl vom Magistrat als von den Bürgervorstehern die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden.

§. 64.

Zur Gültigkeit der Verhandlung des Magistrats und der Bürgervorsteher ist erforderlich, daß diese sämmtlich geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Bleibt die erste Ladung erfolglos, so ist der Magistrat befugt, die zweite Ladung unter der Androhung zu erlassen, daß mit den Erschienenen ohne Rücksicht auf deren Zahl verhandelt werden solle. Wenn in solchem Falle Alle ausbleiben, so ist das Bürgervorsteher-Collegium für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig.

Die Ladung muß, außer in eiligen Fällen, wenigstens vierundzwanzig Stunden zeitig vor dem Tage der Verhandlung geschehen und die Gegenstände der Berathung angeben.

Bei eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen, ist sofortige Ladung zum sofortigen Erscheinen statthaft.

§. 65.

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Antriebe können durch den Wortführer (§. 66) berufen werden.

Der Wortführer ist zu einer solchen Berufung verpflichtet.

wenn mindestens drei oder die Hälfte der Bürgervorsteher darauf antragen.

Zur gültigen Verhandlung müssen in diesem Falle Alle geladen werden, und mehr als die Hälfte anwesend sein.

Von der Zusammenberufung ist vorgängig dem Bürgermeister unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung Anzeige zu machen und zwar mit Ausnahme eiliger Fälle zeitig vor dem Tage der Berathung.

§. 66.

Die Bürgervorsteher wählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§. 49) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer) und einen Stellvertreter für denselben.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Der Wortführer hat die Verhandlungen zu leiten und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend.

§. 67.

Die Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden in den im §. 42*) des Gesetzes über Landgemeinden unter Nro. 1 bis 9 bezeichneten Fällen.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

- 1) in den Fällen Nro. 1, 2, 7 und 8 des angeführten Paragraphen, die obere Verwaltungsbehörde,
- 2) in den Fällen Nro. 3 und 9 die Obrigkeit,
- 3) in den Fällen Nro. 4, 5 und 6 bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 Thaler, die Obrigkeit, bei einem höhern die obere Verwaltungsbehörde.

§. 68.

Hinsichtlich der Synicate in Rechtsangelegenheiten der Ge-

*) §. 42.

- 1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke;
- 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde und im Stimmrechte;
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
- 4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird;
- 5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
- 6) bei Uebernahme bleibender Lasten;
- 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 8) bei Änderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 9) bei Anstellung von Gemeinderrechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeinbedienern.

meinde gelten die Bestimmungen des §. 63 über gültige Gemeinde-Beschlüsse.

Die Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt unter Leitung des Amtes. Die Wahl der Syndiken erfolgt nach den im §. 27 angegebenen Regeln. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Magistrats.

Wird bei der Abstimmung über die Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, Uebereinstimmung des Magistrats und der Bürgervorsteher nicht erreicht, (vergl. §. 62 und 63) so gilt die Frage verneint. Für die Wahl der Syndiken bildet der Magistrat und die Bürgervorsteher eine Wahlversammlung; es entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Vollmacht ist von dem Magistrate zu unterschreiben, und von dem Amte zu beglaubigen.

In eiligen Fällen kann der Magistrat ohne Errichtung eines Syndicats handeln.

VII. Von dem städtischen Vermögen und den Gemeindelaften.

§. 69.

Es gelten die Vorschriften der §§. 60—68*) des Gesetzes

*) §. 60. Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 61. Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§. 62. Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelaften erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten.

Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Laften derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 63. Wird der in den §§. 61 und 62 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat die Verwaltungsbehörde die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Vertheidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und äussersten Falls durch eigene Bestellung eines Gemeindevocalen (Actors) zu bewirken.

§. 64. Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuern nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5. September 1848 waren.

über Landgemeinden, vorbehältlich der durch die vorstehenden Bestimmungen über Stimmrecht sich ergebenden Abweichung hinsichtlich des Schlusssatzes des §. 65.

§. 70.

Rückständige Gemeinde-Abgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Der Magistrat ist befugt, solche durch den Gemeindediener beizutreiben zu lassen. Werden aber Einwendungen gegen die Schuld oder die Art der Betreibung vorgebracht, so ist mit der Betreibung innezuhalten, und die Verfügung des Amtes zu veranlassen.

§. 71.

Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr zu entwerfen und mit den Bürgervorstehern zu berathen.

Der folchergehalt festgestellte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

Er ist dem Amte zur Geltendmachung des Obergewaltrechts (§. 17*) des Verfassungs-Gesetzes vom 5. Sept. 1848) einzuführen.

Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

§. 65. Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmäcker), sind nach der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 66. Das Gesetz vom 5. Juli 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

§. 67. Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Die Obrigkeit kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge und Dienste anderweit geforgt wird.

§. 68. Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben. Die Betreibung geschieht, vorbehältlich näherer Bestimmung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindediener und, wenn im einzelnen Falle von dem Pflichten Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben wird, durch diese.

*) §. 17. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Obergewalt der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

den. Er ist ferner 4 Wochen lang zu jedes Betheiligten Einsicht offen zu legen.

Später beschlossene Abweichungen von dem Haushaltsplane sind dem Amte anzuzeigen.

§. 72.

Hinsichtlich der Cassenführung und der Cassenuntersuchung gelten die, von der unterzeichneten Landdrostei am 2. Juni 1852 genehmigten Vorschriften mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Jan. 1853.

Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer Frist von 8 Wochen dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung dieser Erinnerungen sind die sämtlichen Rechnungen mit Belegen und Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Die Rechnungen und sämtliche Erinnerungen werden im versammelten Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, schließlich geprüft. Ueber jede der Erinnerungen wird durch Mehrheit der Stimmen sämtlicher Anwesenden ein Beschluß gefaßt und danach dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt.

§. 73.

Nach Erledigung der Monita ist die Rechnung dem Amte Gronau in Abschrift zuzustellen.

Dasselbe hat gegen etwa sich ergebende Verstöße gegen die Vorschrift des §. 70 von Amtswegen einzuschreiten.

Es hat sich ferner der Revision der Rechnung zu unterziehen, wenn von dem Magistrate und den Bürgervorstehern, oder auch von letztern allein darauf angetragen wird.

§. 74.

Alle Bestimmungen über die Verfassung der Stadt Elze, welche mit dem Inhalte dieses Statuts nicht übereinstimmen, werden aufgehoben.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer- und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden, geschehen.

Die Obergewalt der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

Hildesheim, den 9. December 1861.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

Var.